

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen

Empfehlungen des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) für die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt nach § 8a Abs. 2 SGB VIII

1. Vor dem Hintergrund der Grundsätze der internationalen Rot - Kreuz- und Rot-Halbmond - Bewegung (*Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität*) verpflichtet sich das Deutsche Rote Kreuz zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahr für ihr Wohl im Sinne des § 8a SGB VIII beizutragen.
2. Als freier Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, gewährleistet das Deutsche Rote Kreuz, dass durch eine Verbesserung der Fachlichkeit - insbesondere die Einführung von Qualitätsstandards und Handlungsanleitungen auf verschiedenen Ebenen sowie diesbezügliche Fortbildungen - die Fachkräfte der Einrichtungen und Dienste Kindeswohlgefährdungen besser erkennen können.
3. Das Deutsche Rote Kreuz verpflichtet sich - sofern es der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung nicht entgegensteht - dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken und falls erforderlich das Jugendamt informieren.

Zwischen den freien Trägern und dem Jugendamt ist darauf hinzuwirken, dass eine fachliche Stelle eingerichtet wird. Diese fachliche Stelle soll bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos von den Fachkräften des freien Trägers hinzugezogen werden (§ 8a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Ferner gehören zu den Aufgaben der fachlichen Stelle:

- Einrichtung einer Sprechstunde für Pädagoginnen und Pädagogen zur Abklärung bei Hinweisen für Kindeswohlgefährdungen
- Einrichtung einer Sprechstunde für Eltern und andere Personensorgeberechtigte
- Möglichkeit einer anonymen Fallberatung
- Durchführung von Fortbildungen/Tagungen für pädagogisches Fachpersonal

Das Deutsche Rote Kreuz erklärt sich ggf. bereit, fachliche Stellen einzurichten, deren Finanzierung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe gewährleistet wird. (*Die fachlichen Stellen können zum Beispiel in Form von „Kinderschutzambulanzen“ tätig werden*).

Informationsweitergabe freier Träger – Jugendamt

1. In den Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII werden Informationstatbestände zwischen dem DRK und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbindlich festgelegt. (Zum Beispiel: *wenn nach Einschätzung / Beratung durch die fachliche Stelle der Verdacht der Kindeswohlgefährdung bestätigt wird, ist das Jugendamt zu verständigen*).
2. Das Jugendamt verpflichtet sich, Verfahrensweisen für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen im Interesse von Transparenz und zielgerichteter Zusammenarbeit - falls noch nicht vorhanden - zu entwickeln sowie Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartner zu benennen.
3. Um die notwendige Zusammenarbeit zwischen freien Trägern und Jugendamt im Sinne des § 8a Abs. 2 SGB VIII zu verbessern, werden regelmäßige Informationstreffen (z. B. *runde Tische*) eingerichtet.

Informationsweitergabe freier Träger – Eltern

1. Der freie Träger verpflichtet sich im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über seine Aufgaben nach SGB VIII die Eltern zu informieren (z.B.: *Elternabend, Elternbrief*).
2. Der freie Träger weist die Aufgabe des Kinderschutzes in seinem Betreuungsvertrag mit aus.
3. Als erster Ansprechpartner bietet er den Sorgeberechtigten seine Hilfe und Unterstützung an.

Berlin, März 2006